



An den Grossen Rat

25.5282.02

FD/P255282

Basel, 14. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2026

Motion Nicole Amacher und Edibe Gölgen betreffend «Ausweitung der Elternzeit für die bisher ausgeschlossenen Betriebe des Kantons Basel-Stadt»; Stellungnahme

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2025 die nachstehende Motion Nicole Amacher und Edibe Gölgen dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Während in den meisten Ländern Europas eine Elternzeit von mindestens 40 Wochen längst Tatsache ist, gewährt die Schweiz lediglich 14 Wochen Mutterschaftszeit und zwei Wochen Elternzeit für den zweiten Elternteil.

Im Kanton Basel-Stadt wurden in den vergangenen Jahren unterschiedliche Forderungen zur Elternzeit gestellt. Die Motion Gölgen/Wyss (Nr. 19.5255.01) fordert das Modell «EKFF» (Eidgenössische Kommission für Familienfragen), das insgesamt 38 Wochen vorsieht und seit 2020 als Anzug hängig ist. Der Anzug Nicole Amacher (Nr. 23.5237.03) für die Einführung einer Elternzeit in Basel-Stadt auf der Variante «Freiwilligen Fondslösungen mit Staatsbeiträgen» wurde im Zuge der Annahme des «Basler Standortpaketes» im Parlament «nur» teilweise umgesetzt. Weiterhin hängig ist der Anzug Wyss/Gölgen (Nr. 19.5255). Das Basler Parlament sieht bezüglich der Umsetzung der Elternzeit also noch Handlungsbedarf.

Die Finanzierung einer freiwilligen Elternzeit von mindestens drei Wochen durch den Fonds «Umwelt und Gesellschaft» des Basler Standortförderungsgesetzes, war für die Kompromissfindung im Parlament sowie für viele Stimmbürger:innen ein wichtiges Element für die Zustimmung zum Standortpaket. Leider profitieren im Rahmen der Umsetzung des Standortpakets nicht alle Unternehmen in Basel-Stadt von einer finanziell unterstützten erweiterten Elternzeit, einige sind ausgeschlossen. So sieht der Fonds für Mitarbeiter:innen der Verwaltung und der öffentlich-rechtlichen Betriebe keine Finanzierung der erweiterten Elternzeit von mindestens drei Wochen vor. Gerade bei den Spitätern und der Polizei, aber auch bei anderen staatsnahen Betrieben herrscht ein akuter Personalmangel. Diese Betriebe erleiden durch diese Ungleichbehandlung einen Nachteil und können ihre Personalunterbestände dadurch noch schlechter beheben.

Die entstandene Ungerechtigkeit unter Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen im Kanton Basel-Stadt muss so rasch als möglich behoben werden. Da die Finanzierung nicht aus dem Fonds «Gesellschaft und Umwelt» erfolgen kann, soll die Finanzierung einer überobligatorischen Elternzeit (im gleichen Umfang wie ihn das Standortförderungsgesetz vorsieht) für alle Arbeitgeber:innen, die von der Finanzierung durch den Fonds «Gesellschaft und Umwelt» ausgeschlossen sind, aus dem ordentlichen Budget geregelt werden.

Die Unterzeichner:innen dieser Motion fordern die baldmöglichste Umsetzung und damit der raschen Behebung der entstandenen Ungleichbehandlung bezüglich der Elternzeit im Kanton Basel-Stadt.

Nicole Amacher, Edibe Gölgen»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grossen Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grossen Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat wie folgt beauftragt: «Die Unterzeichner:innen dieser Motion fordern die baldmöglichste Umsetzung und damit der raschen Behebung der entstandenen Ungleichbehandlung bezüglich der Elternzeit im Kanton Basel-Stadt.»

1.3 Rechtliche Prüfung

1.3.1 Forderung der Motion

Der Wortlaut der Forderung lässt verschiedene Interpretationen zu und ist aus sich heraus nicht klar verständlich. Damit steht diese Motion in einem Widerspruch zu ihrem verbindlichen Charakter. Bei der Interpretation der vorliegenden Motionsforderung stellen sich verschiedene Fragen, insbesondere bezüglich des Adressatenkreises, des Umfangs und der Bedingungen der geforderten regulatorischen Lösung (wird die Einführung der Elternzeit oder eine obligatorische oder freiwillige Finanzierungslösung gefordert?), deren abschliessende Auflistung hier nicht möglich und opportun ist. Der Titel der Motion und die verschiedenen Erklärungen im Motionstext lassen als möglichen und wahrscheinlichen Schluss zu, dass die Motion fordert, dass alle Unternehmen, die bisher nicht vom Geltungsbereich § 5f des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 (StaföG; SG 910.200) erfasst werden, dieselben Beiträge erhalten sollen, wie es für Unternehmen möglich ist, die unter den Geltungsbereich fallen.

1.3.2 Regelung im Standortförderungsgesetz (StaföG)

§ 5f Bereich Gesellschaft

¹ Im Bereich Gesellschaft können Beiträge gemäss § 5d für die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie von Arbeitnehmenden mit vertraglichem Arbeitsort im Kanton geleistet werden, insbesondere für die Förderung von Elternzeit.

² Bei der Förderung von Elternzeit beteiligt sich der Kanton mit Beiträgen an juristische Personen, wenn sie:

- a) Arbeitnehmenden mit vertraglichem und faktischem Arbeitsort im Kanton nach einer Geburt oder Adoption Urlaub über die Ansprüche gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 hinaus gewährt haben
- b) und die Arbeitnehmenden den Urlaub bereits bezogen haben.

³ Der Beitrag wird als Taggeld ausbezahlt und entspricht dem Taggeld, welches die Ausgleichskasse gemäss Erwerbsersatzgesetz den Arbeitnehmenden ausbezahlt hat. Das Taggeld wird mindestens für drei Wochen gewährt.

⁴ Beschränkt steuerpflichtige juristische Personen erhalten Beiträge gemäss Abs. 2 und 3, auch wenn sie keine qualifizierende Anlage im Kanton Basel-Stadt im Sinne von § 5d Abs. 2 vorweisen.

⁵ Diese Beiträge können in Abweichung von § 5d Abs. 1 auch an steuerbefreite juristische Personen gemäss § 66 lit. f StG geleistet werden.

Die Regelung im Standortfördergesetz sieht Beiträge aus dem Fonds für Gesellschaft und Umwelt für juristische Personen vor, wenn sie unter anderem Arbeitnehmenden Urlaub nach Geburt oder Adoption über die Ansprüche des EOG hinaus gewähren. Dies ist auch für beschränkt steuerpflichtige juristische Personen und für eine Kategorie von steuerbefreiten juristischen Personen vorgesehen. Da die Beiträge auf Gesuch der juristischen Person hin ausbezahlt werden und die Beitragszahlung unter anderem voraussetzt, dass im individuellen Arbeitsverhältnis eine Elternzeit vereinbart ist, wird seitens des Kantons die Elternzeit nicht vorgeschrieben, sondern ein Anreiz geschaffen, dies im individuellen Arbeitsverhältnis zu tun.

1.3.3 Regelung der Elternzeit allgemein

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sieht in Art. 122 vor, dass die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts Sache des Bundes ist. Dabei handelt es sich um eine umfassende Kompetenz. Der Bund hat mit dem Erlass des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) und des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Art. 329a OR sieht vor, dass den Arbeitnehmenden ab dem 20. Altersjahr mindestens 4 Wochen bezahlte Ferien pro Kalenderjahr zu gewähren sind. Dabei handelt es sich um eine Bestimmung, die nicht zuungunsten der Arbeitnehmenden durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abgeändert werden darf (vgl. Art. 362 OR). Daraus ergibt sich, dass zugunsten der Arbeitnehmenden im Einverständnis mit den Arbeitgebenden die Vorschrift abgeändert werden darf. Gemäss Art. 110 BV kann der Bund Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassen. Darunter wird unter anderem der Gesundheitsschutz in den Betrieben verstanden, aber auch Mindestvorschriften für Ruhezeiten. Von dieser Kompetenz hat der Bund mit Erlass des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (ArG; SG 822.11) Gebrauch gemacht. Damit gibt es für den Kanton keinen Spielraum mehr, im Geltungsbereich des Gesetzes eigenständige Regelungen zu treffen. Art. 116 Abs. 3 BV verpflichtet den Bund, eine Mutterschaftsversicherung einzuführen. Der sog. Mutterschaftsurlaub ist in Art. 329f OR geregelt. Seit dem 1. Januar 2021 hat der erwerbstätige andere Elternteil nach der Geburt des Kindes Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub (vgl. «Urlaub des anderen Elternteils» gemäss Art. 329g OR). Durch die abschliessende Regelung des bezahlten Ferienanspruches im Bundeszivilrecht besteht keine Kompetenz der Kantone, eine weitergehende Regelung im Sinne der Elternzeit für Arbeitnehmende, die dem Bundeszivilrecht unterstehen, einzuführen.

Nach Art. 342 Abs. 1 lit. a OR können die Kantone Vorschriften über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erlassen. Die Grundzüge des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kanton als Arbeitgeber und seinem Personal werden im Personalgesetz vom 17. November 1999 (SG 162.100) geregelt und gelten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, soweit nicht das

Bundesrecht oder das kantonale Recht spezielle Bestimmungen vorsehen (§ 1 Abs. 1 und 2 Personalgesetz). Die Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2004 (Ferien- und Urlaubsverordnung, FUV; SG 162.410) sieht vor, dass Arbeitnehmende bis und mit dem 49. Altersjahr einen Ferienanspruch von 25 Tage pro Kalenderjahr haben. Die Modalitäten des Mutterschaftsurlaubes sind in der Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub vom 13. Oktober 1987 (SG 162.420) geregelt. Seit dem 1. Januar 2022 erhält der andere Elternteil nach Geburt des Kindes der Partnerin Urlaub im Umfang von zwanzig Arbeitstagen (vgl. Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3 FUV). Die Elternzeit ist im Kanton Basel-Stadt insofern bereits eingeführt, als dass die Eltern das Recht haben für die Dauer von längstens 8 Monaten unbezahlten Urlaub nach der Geburt des Kindes zu beziehen und bei Wiederaufnahme der Arbeit die bisherige Stelle zugesichert wird (vgl. § 20b FUV).

1.3.4 Zusammenfassung

Die Motionsforderung ist aus sich heraus nicht eindeutig herauszulesen. Das parlamentarische Instrument der Motion verpflichtet den Regierungsrat zur Umsetzung der Forderung. Eine mehrdeutige Forderung widerspricht daher dem verbindlichen Charakter, da nicht klar ist, wozu der Regierungsrat verpflichtet wird.

Wird die hier zu beurteilende Motionsforderung so verstanden, dass eine analoge Regelung zum StaföG auch für Arbeitgeber zu treffen sei, die keine juristischen Personen sind, oder juristische Personen, die nicht unter § 5f Abs. 5 StaföG fallen, ist die Forderung mit Bundesrecht vereinbar. Da das Modell im StaföG die Schaffung eines finanziellen Anreizes vorsieht, damit die Elternzeit im individuellen Arbeitsverhältnis vereinbart wird, ist die so verstandene Motionsforderung auch in Bezug auf private Arbeitgeber rechtlich zulässig. Die Finanzierung soll über das ordentliche Budget des Kantons erfolgen. Ausgaben müssen unter anderem gestützt auf eine rechtliche Grundlage erfolgen, weshalb bei Überweisung der Motion zur Erfüllung eine rechtliche Grundlage geschaffen werden müsste. Durch die Regelung in Art. 342 Abs. 1 lit. a OR steht es dem Kanton frei, für seine öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse eine analoge Regelung gemäss StaföG vorzusehen.

Die offene Motionsforderung lässt sich auch anders verstehen. Die weiteren Möglichkeiten werden hier rechtlich nicht beleuchtet.

Schliesslich verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist unter dem in Ziff. 1.3.4. dargelegten Verständnis als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Forderung der Motion

Im Sinne der oben genannten Erwägungen zur rechtlichen Zulässigkeit wird die vorliegende Motionsforderung so verstanden, dass

- sie eine analoge Regelung gemäss StaföG für alle Arbeitgebenden in Basel-Stadt fordert. D. h., dass alle Arbeitgebenden in Basel-Stadt, die keinen Anspruch auf Beiträge für die Förderung der übergesetzlichen Elternzeit gemäss StaföG haben, einen entsprechenden Anspruch geltend machen können;
- die Finanzierung dieser Regelung über das ordentliche Budget des Kantons erfolgen soll.

2.1 Förderbeiträge für Elternzeit gemäss StaföG / Geltungsbereich

§ 5f Abs. 3 StaföG sieht in Verbindung mit §§ 19 bis 22 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 24. Juni 2025 (StaföV, SG 910.210) im Wesentlichen vor, dass steuerpflichtige juristische Personen sowie steuerbefreite juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für ihre Arbeitnehmenden mit vertraglichem und faktischem Arbeitsort im Kanton Basel-Stadt Anspruch auf Taggelder haben, wenn sie ihren Mitarbeitenden nach Geburt oder Adoption übergesetzliche Urlaubstage (nachgenannt überobligatorische Elternzeit) gewähren. Übergesetzlich ist dabei der Urlaub, soweit er über die Ansprüche des EOG hinaus gewährt wird. Der gesetzliche Anspruch nach EOG beträgt betreffend den Mutterschaftsurlaub 14 Wochen, sowie betreffend den Urlaub des anderen Elternteils und den Adoptionsurlaub zwei Wochen. Der übergesetzliche Taggeldanspruch gemäss § 21 StaföV ist auf maximal drei zusätzliche Wochen je Urlaubsart beschränkt und entspricht der Höhe des Taggeldes der Ausgleichskasse während des gesetzlichen Anspruches (max. 220 Franken pro Tag). Die Arbeitgebenden können frei entscheiden, ob sie ihren Mitarbeitenden entsprechende übergesetzliche Urlaubstage anbieten wollen.

2.2 Förderbeiträge für Elternzeit gemäss Motionsforderung / Geltungsbereich

Die Motion fordert, dass Arbeitgebende, die nicht auf Förderbeiträge gemäss StaföG zurückgreifen können, über das ordentliche Kantonsbudget eine entsprechende Förderung erhalten sollen. Damit werden auch alle Arbeitgebenden erfasst, bei denen es sich nicht um steuerpflichtige und beschränkt steuerpflichtige juristische Personen gemäss § 58 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG, SG 640.100) oder gemäss § 66 Abs. 1 lit. f StG um juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, handelt. Der Kreis der berechtigten Arbeitgebenden umfasst nachfolgende, nicht abschliessende Liste:

- Einzelunternehmen (z. B. einfache Gesellschaften, Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft)
- Steuerbefreite juristische Personen gemäss § 66 Abs. 1 StG (abgesehen von lit. f)
- Der Bund und seine Anstalten
Beispiel: Basler Standort der ETH Zürich
- Der Kanton und seine Gemeinden sowie ihre Körperschaften und Anstalten.
Beispiele für Körperschaften: Kanton Basel-Stadt, Bürgergemeinde der Stadt Basel, Evangelisch-reformierte, Römisch-Katholische und Christkatholische Kirche Basel-Stadt, Israelitische Gemeinde Basel
Beispiele für öffentlich-rechtliche Anstalten: Basler Verkehrsbetriebe (BVB), Industrielle Werke Basel (IWB), öffentliche Spitäler und Zahnkliniken, Basler Kantonalbank (BKB), Pensionskasse Basel-Stadt (PK BS), Gebäudeversicherung Basel-Stadt
- Einrichtungen der beruflichen Vorsorge:
Beispiele: ansässige Pensionskassen der hiesigen Life Science-Firmen
- Inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen
Beispiele: Ausgleichskasse Basel-Stadt (AKBS), IV-Stelle Basel-Stadt (ivbs)
- Krankenkassen und Krankenversicherer
- Juristische Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen
- Vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen
Beispiel: SBB
- Bi- bzw. interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalten
Beispiele: Universität Basel, BVG-Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB), Volkshochschule beider Basel, Bildungszentrum Basel-Stadt (BZG), Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB).

3. Stellungnahme zur Motion

3.1 Anliegen bereits Gegenstand eines hängigen Anzugs

Die Motion fordert die Einführung einer kantonalrechtlichen fakultativen Elternzeitregelung für alle Arbeitgebenden mit Angestellten mit vertraglichem und faktischem Arbeitsort im Kanton Basel-Stadt. Diese Forderung ist bereits Gegenstand des hängigen Anzugs (vormals Motion) Edibe Göl-geli und Sarah Wyss betreffend «Einführung Elternzeit im Kanton Basel-Stadt» ([19.5255.01](#), nachgenannt Anzug Göl-geli/Wyss). Bereits in seiner Stellungnahme vom 15. Januar 2020 ([19.5255.02](#)) hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass er die Schaffung einer überobligatorischen Elternzeit für alle Arbeitgebenden im Kanton Basel-Stadt im Detail und unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf Bundesebene prüfen möchte.

3.2 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Förderbeiträge für Elternzeit notwendig

Diese Prüfung umfasst auch die vertiefte Auseinandersetzung mit der Tatsache, dass die rechtliche Grundlage für die Leistung solcher Beiträge dazumal fehlte. Diesem Umstand wurde mit der kantonalen Schaffung von § 5f Abs. 3 StaföG für einen bestimmten Arbeitgebendenkreis zwischenzeitlich begegnet. Die Leistung für die übrigen Arbeitgebenden bleibt Gegenstand des hängigen Anzugs Göl-geli/Wyss.

3.3 Systematik der Eigenleistung der begünstigten Arbeitgebenden

Entsprechend der Finanzierung aus Eigenleistungen von Arbeitgebenden (und Arbeitnehmenden) bspw. der Leistungen bei Mutter- und Vaterschaft gemäss EOG, möchte der Regierungsrat auch bei einer allfälligen Einführung einer überobligatorischen Elternzeit auf kantonaler Ebene an der Systematik der Eigenleistung prinzipiell festhalten. Ob die Einführung grundsätzlich sinnvoll ist und wie sie ausgestaltet sein könnte, wird im Rahmen des vorerwähnten Anzugs Göl-geli/Wyss vertieft geprüft.

3.4 Förderbeiträge für Elternzeit beim Arbeitgeber Basel-Stadt und den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons

Die Motionsforderung umfasst auch den Arbeitgeber Basel-Stadt und die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons. Dazu gilt es festzuhalten, dass die Vereinbarung von Familie und Beruf sowohl beim Arbeitgeber Basel-Stadt als auch bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons bereits einen hohen Stellenwert hat. Zur familienfreundlichen Personalpolitik gehören bspw. ein Mutter-schaftsurlaub von 16 Wochen bei vollem Lohn und ein bezahlter vierwöchiger Urlaub für den anderen Elternteil. Darüber hinaus kennt der Arbeitgeber Basel-Stadt als einziger Deutschschweizer Kanton einen dreiwöchigen bezahlten Schwangerschaftsurlaub. Im Weiteren gewährt der Kanton grosszügige Familienzulagen. Die Steigerung der Arbeitgeberattraktivität mittels eines weiteren Ausbaus solcher Leistungen gilt es im Gesamtkontext zu betrachten. Aus Sicht des Regierungsrats sind aktuell andere Massnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität – wie bspw. das dem Grossen Rat am 28. Mai 2025 (25.0674.01) vorgelegte Lohnmassnahmenpaket – prioritär.

Darüber hinaus bleibt unklar, wie die Freiwilligkeit der überobligatorischen Leistung gemäss dem Grundsatz des finanziellen Anreizes des StaföG in diesem Bereich umgesetzt werden sollte, da das Personalrecht die Anstellungsbedingungen abschliessend regelt.

4. Fazit

Das Kernanliegen der vorliegenden Motion ist bereits Gegenstand des hängigen Anzugs Göl-geli/Wyss und wird entsprechend bereits geprüft. Die Forderung durchbricht das bewährte System

der Eigenleistung der Beitragsbegünstigten. Ein weiterer Ausbau der Leistungen in diesem Bereich drängt sich beim Arbeitgeber Basel-Stadt und den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons nicht auf, prioritär sind andere Massnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Nicole Amacher und Edibe Gölgeli betreffend «Ausweitung der Elternzeit für die bisher ausgeschlossenen Betriebe des Kantons Basel-Stadt» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin